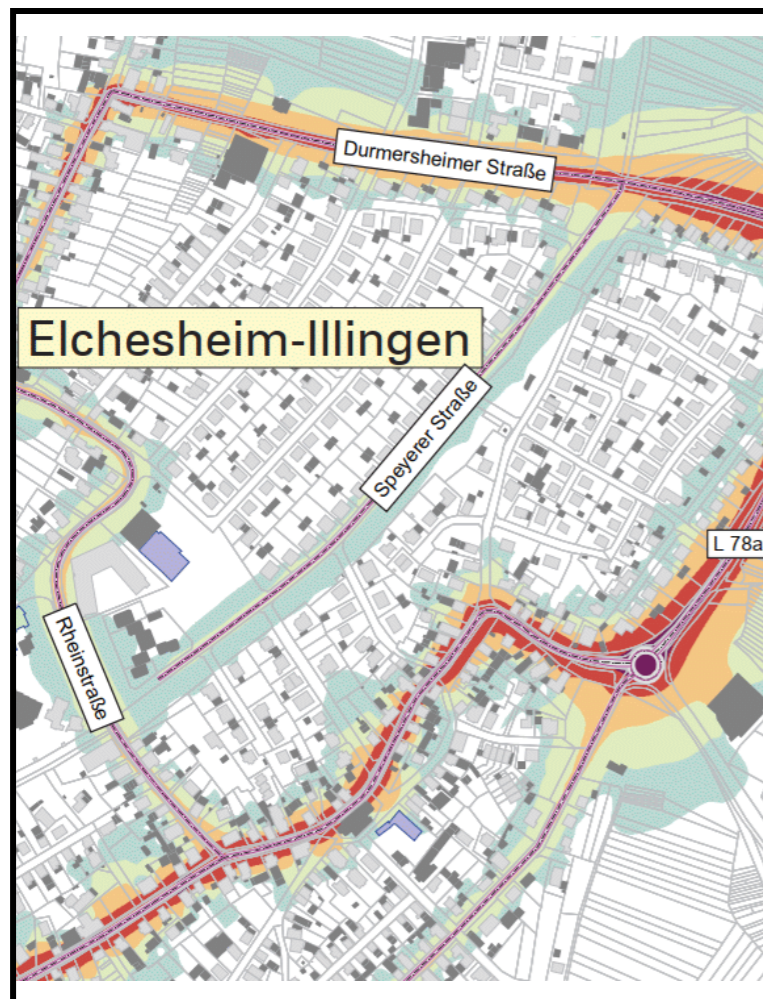


Gemeinde Elchesheim-Illingen

Lärmaktionsplan

– Offenlage zur 4. Runde –

Synopse



23 October 2024
Elchesheim_Synopse_Offenlage.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Regierungspräsidium Karlsruhe; Abteilung 2 - Raumordnungsbehörde Schreiben vom 12.06.2024 | 3 |
| 2 | Gemeinde Bietigheim Schreiben vom 18.06.2024 | 3 |
| 3 | Gemeinde Au am Rhein Schreiben vom 19.06.2024 | 3 |
| 4 | Landratsamt Rastatt Schreiben vom 22.10.2024 | 3 |

Öffentlichkeit:

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Private Stellungnahme Schreiben vom 08.07.2024 | 4 |
| 2 | Private Stellungnahme Schreiben vom 12.07.2024 | 4 |
| 3 | Private Stellungnahme Schreiben vom 12.07.2024 | 5 |

23 October 2024
 Elchesheim_Synopse_Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 i.V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG mit Schreiben vom 14.06.2024 - 12.07.2024 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG vom 14.06.2024 - 12.07.2024 zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Elchesheim-Illingen

| Nr. | TÖB | Anregung | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag | Beschluss |
|-----|--|---|--|---|-----------|
| 1 | Regierungspräsidium Karlsruhe; Abteilung 2 - Raumordnungsbehörde Schreiben vom 12.06.2024 | Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Anregungen vorgetragen. | Kenntnisnahme. | Es wird an den Ergebnissen und den Maßnahmen festgehalten | |
| 2 | Gemeinde Bietigheim Schreiben vom 18.06.2024 | herzlichen Dank für die Beteiligung gemäß § 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG an dem Verfahren „Lärmaktionsplan Elchesheim-Illingen - 4. Runde“. Ihr Vorhaben wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen von Seiten unserer Gemeinde werden nicht erhoben. Wir wünschen Ihnen und der Gemeinde Elchesheim-Illingen einen guten Verfahrensverlauf. | Kenntnisnahme. | Es wird an den Ergebnissen und den Maßnahmen festgehalten | |
| 3 | Gemeinde Au am Rhein Schreiben vom 19.06.2024 | vielen Dank für Ihre Informationen und Beteiligung am Verfahren der Gemeinde Elchesheim-Illingen zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes. Belange der Gemeinde Au am Rhein werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen seitens der Gemeinde Au am Rhein daher keine Bedenken. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf. | Kenntnisnahme. | Es wird an den Ergebnissen und den Maßnahmen festgehalten | |
| 4 | Landratsamt Rastatt Schreiben vom 22.10.2024 | Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf die uns übersandten Unterlagen in Bezug auf den Lärmaktionsplan der Gemeinde Elchesheim-Illingen – insbesondere den Endbericht zur 4. Runde vom August 2024. Grundlage ist die Ausarbeitung des Büro Modus Consult vom August 2024. Unsere Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie des aktuellen „Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 8. Februar 2023. Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz vor Lärm und Abgas ist nicht in die Entscheidungsfreiheit der Behörde gestellt. Vielmehr müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung solcher Maßnahmen gegeben sein. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) erfüllt sind. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“. Nach dem „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 8. Februar 2023 stellen die Lärmschutz-Richtlinien-StV eine Orientierungshilfe dar, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes in Betracht kommen. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV enthalten grundsätzliche Wertungen, lassen aber auch andere Wertungen zu, sofern sie fachlich begründet sind. Bei der Festlegung verkehrsbeschränkender Maßnahmen in Lärmaktionsplänen sind die in den Richtlinien genannten Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend zu bewerten. Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Bei der Ermessensausübung zu straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen ist in Bereichen, die dem Wohnen dienen, zu beachten, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom | Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und bekannt. Der Kooperationserlass wurde bei der Erstellung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. Bekannt. Bekannt. | | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 36). Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten.</p> <p>Spätestens bei Lärmpegeln ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet die Lärmbelastung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (BVerwG 9 A 16.16, Beschluss vom 25. April 2018, Rn. 86f). Solche Lärmsituationen müssen dann abwägungsgerecht gelöst werden.</p> <p>Für die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Lärmbelastung in einem gesundheitskritischen Bereich liegt. Vielmehr können auch unterhalb der genannten Werte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit den Anwohnern zugemutet werden kann. Maßgeblich zur Beurteilung sind der Fassadenlärmpegel sowie die Zahl der Lärmbetroffenen in den Gebäuden.</p> <p>Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u.a.: Bewertung von Verdrängungseffekten, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), in Gebieten mit Luftreinhalteplänen Auswirkungen auf die Luftreinhaltung. Zur Vermeidung häufiger Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten können zwischen den einzelnen Maßnahmenbereichen sowie auch der Ortstafeln Lückenschlüssen bis maximal 300 m erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung müssen auch die Belange des ÖPNV berücksichtigt werden. Im überwiegenen Bereich der Rheinstraße (K3722) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits heute 30 km/h. In der Hauptstraße (L78a) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts 50 km/h und außerorts 100 km/h. Im Zug der K3722 zwischen der Einmündung K3722 und dem Ortsausgang in der Durmersheimer Straße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h und im Außerortsbereich bis zum Kreisverkehrsplatz bei der L78a ebenfalls 100 km/h.</p> <p>Anhand der uns vorgelegten Unterlagen können wir – vorbehaltlich der Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft, Klima und Mobilität (ÖPNV) – folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in Aussicht stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Zuge der L78a zwischen Ortseingang (Steinmauern) und der Kreisverkehrsplatz (an der K3737) - Ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h im Zuge der L78a zwischen Ortseingang und KVP (an der K3722) - Nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung im Zuge der K3722 zwischen Durmersheimer Straße 1 und der Kirchstraße 11 <p>Aufgrund der bekannten Abstufung der K3722 im Zuge der Durmersheimer Straße und der Kirchstraße empfehlen wir aus verkehrsrechtlicher Sicht die Abstufung abzuwarten und dann den Bereich zwischen der Durmersheimer Straße 1 und der Rheinstraße als Tempo-30-Zone auszuweisen. So kann eine Geschwindigkeitsreduzierung auch für den Tagzeitraum erreicht werden, womit aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde mehr Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Lärmbelastung und auch die Verkehrssicherheit einhergehen. Für eine weitere Abstimmung diesbezüglich steht das Straßenverkehrsamt natürlich zur Verfügung. Eine Anhörung des Amtes für Wirtschaft, Klima und Mobilität (ÖPNV) konnte aus zeitlichen Gründen noch nicht erfolgen. Aufgrund möglicher Fahrzeitverluste über 30 Sekunden können sich aus der Stellungnahme des ÖPNV sog. Kompensationsmaßnahmen ergeben, welche im weiteren Verfahren – insbesondere in der Abwägung – zu berücksichtigen sind.</p> | <p>Bekannt.</p> <p>Bekannt.</p> <p>Bekannt.</p> <p>Bekannt.</p> <p>Bekannt.</p> <p>Es wird an den Ergebnissen festgehalten.</p> <p>Im Abschnitt der K 3722 zwischen Durmersheimer Straße 1 und Kirchstraße 11 wird von einer Maßnahmenumsetzung abgesehen, bis zur Abstufung der K 3722 zu Gemeindestraße zum 1.1.26. Danach wird in einem größeren Abschnitt eine Tempo 30-Zone ganztags eingeführt. Die vorbereitenden Tätigkeiten für das Aufstellen der Schilder werden bereits vor der Abstufung mit dem Landratsamt getätigt, sodass die Umsetzung schnellstmöglich erfolgen kann.</p> <p>Es werden keine nennenswerte Fahrzeitverluste durch die Herabsetzung der Geschwindigkeiten entstehen, da diese erst ab einer Strecke von 1.500m zu erwarten sind. In Elchesheim-Illingen handelt es sich lediglich eine Strecke von rund 600m.</p> | <p>Es wird an den Ergebnissen und den Maßnahmen festgehalten.</p> <p>Im Abschnitt der K 3722 zwischen Durmersheimer Straße 1 und Kirchstraße 11 wird von einer Maßnahmenumsetzung abgesehen, bis zur Abstufung der K 3722 zu Gemeindestraße zum 1.1.26. Danach wird in einem größeren Abschnitt eine Tempo 30-Zone ganztags eingeführt. Die vorbereitenden Tätigkeiten für das Aufstellen der Schilder werden bereits vor der Abstufung mit dem Landratsamt getätigt, sodass die Umsetzung schnellstmöglich erfolgen kann.</p> |
|--|---|--|--|

23. Oktober 2024
 Elchesheim_Synopse_Offenlage.wpd

| Nr. | Öffentlichkeit | Anregung | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag | Beschluss |
|-----|---|---|---|---|-----------|
| 1 | Private Stellungnahme Schreiben vom 08.07.2024 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mich zu diesem oben genannten Plan melden.</p> <p>Auf der Website konnte ich mich informieren und sehen welche örtlichen Straßen Aufgeführt und geprüft sind. Was ich schon früher bemängelte, ist, dass wir im Ort mehrere 30 KM/h Abschnitte haben, doch das einhalten dieser fällt den meisten Verkehrsteilnehmern schwer! Da doch von der Hauptstr. Elchesheim bis nach dem Pflegeheim 30 KM/h gefahren werden sollte. Dieser Abschnitt wird in den Abendstunden und tagsüber von verschiedenen Rennfahrern und Scooter sowie Motocross Fahrern als Rennabschnitt benutz. Neuerdings sind die Scooter/ Cross (die sich überhaupt nicht an die 30 halten) mit speziellen Künstlerischen Fahraktionen sehr beliebt und tätig !! Des Weiteren überschreiten diese den zulässigen Lärmpegel, dass also mit max Geschwindigkeit (mind.55-70 km/h) gefahren wird. Es ist anzunehmen , dass diese Scooter am Auspuff und Geschwindigkeit manipuliert sind und nicht zulässig !! Meiner Meinung nach sollte man nach den umliegenden Gemeinden wie z.B. Au/Rhein - Steinmauern und Bietigheim, den Verkehr anpassen und 30 Innerorts fest legen und evtl. auch Blitzer aufstellen .</p> <p>Zum Schluss: Die Bürger sollten auf Rücksichtvolles fahren (Geschwindigkeit) und mit Bewusstsein zum Fahrverhalten darauf hingewiesen werden!</p> <p>Auch zur Anmerkung wegen Lärmpegel: Die Mittagsruhe ist nicht oder nur sehr selten bekannt und deshalb wird doch in dieser Zeit der Rasen mit Motorrasenmäher gemäht oder mit der Kettensäge Holz gesägt! Wo bleibt die Rücksicht dem Nachbarn gegenüber , man stößt sehr oft auf kein Verständnis bei diesen! Dabei gibt es im Rathaus das Nachbarschaftregelheft !</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Einhaltung der Verkehrsregeln ist nicht Tatbestand der Lärmaktionsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird der Straßenverkehrslärm berechnet. Andere Lärmquellen werden nicht betrachtet.</p> | Es wird an den Ergebnissen und den Maßnahmen festgehalten | |
| 2 | Private Stellungnahme Schreiben vom 12.07.2024 | <p>1. Warum wurde die Kreuzstraße im Lärmaktionsplan von Elchesheim-Illingen nicht berücksichtigt? Stattdessen wurde die Speyerer Straße von der Durmersheimer Straße (K3722) bis zum Rathausplatz und die Raiffeisenstraße vom Kreisel Bietigheimer Straße bis zur Bachstraße berücksichtigt obwohl dort keine Buslinie und kein wesentlicher Durchgangsverkehr und Berufsverkehr besteht. Das Gleiche gilt auch für Teile der untersuchten Abschnitte der Rheinstraße, der Kirchstraße und der Durmersheimer Straße, wo keine Buslinie 222 durchfährt. Das Verkehrsaufkommen (ÖPNV/Berufsverkehr)in der Kreuzstraße muss mit dem Verkehrsaufkommen auf den untersuchten Abschnitten der Kreisstraße (K3722) Rheinstraße, Kirchstraße und Durmersheimer Straße verglichen werden. Durch die Kreuzstraße fährt die Buslinie 222 Karlsruhe/Rastatt und zurück mit verdichtetem Takt morgens und abends. Das Gleiche gilt für den morgendlichen und abendlichen Berufsverkehr vom Neubaugebiet (Richtung Karlsruhe und zurück) kommend. (Siehe auch Text im Lärmaktionsplan unter dem Abschnitt: 2.5.2 Auswirkungen auf den ÖPNV und unter 4.3.6 Auswirkungen auf den ÖPNV S.41 unter Abb. 6: Buslinien) Bei jeder Busdurchfahrt wird eine Erschütterung durch die Druckwelle in meinem Wohnhaus (nachweisbar) und auch in anderen Wohnhäusern in der Kreuzstraße wahrgenommen. Der Schalldruckpegel wird für die Kreuzstraße im Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt.Warum? (Siehe Text im Lärmaktionsplan unter 7. Glossar S.55 unter dem Abschnitt Schall und Lärm.)</p> <p>Wenn nachts die Werte über 55 Dezibel (gesundheitskritischer Bereich) liegen, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden. Da nach dem Fahrplan der Buslinie 222 der Bus von RA nach KA um 4.39 Uhr, 5.34 Uhr und 6.13 Uhr von KA nach RA um 4.58 Uhr, 5.18 Uhr, 5.52 Uhr und 6.18 Uhr fährt ist auch die geschützte Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr berührt. Siehe Text im Lärmaktionsplan unter dem Abschnitt: 2.4.1 Schwellenwerte im Straßenverkehrslärm S.14</p> <p>Ist der dargestellte Plan 2 mit den dargestellten Geschwindigkeitsberenzung noch aktuell? Betreff Beginn der 50 km Zone?</p> <p>Frage zur Lärmaktionsplandarstellung in Plan 9 Warum wird der Abschnitt der Rheinstraße (K3722) zwi-</p> | <p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden Hauptverkehrsstraßen mit einem KFZ Verkehrsaufkommen von über 8.200 pro Tag kartiert. Diese Kartierung wurde ergänzt um weitere Straßenabschnitte in denen bereits aktuelle Verkehrszählungen vorlagen und wo aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens Betroffenheiten vorliegen. Bei zu geringem Verkehrsaufkommen ist der berechnete Verkehrslärm zu gering um den Grenzwert der Lärmaktionsplanung zu überschreiten.</p> <p>Die Berechnung des Straßenverkehrslärms berücksichtigt den durchschnittlichen Tagesverkehr über ein gesamtes Jahr. Dies auch für den Schwerverkehr sowie Busverkehr. Somit sind einzelne Busfahrten zu besonderen Zeiten nicht berücksichtigt.</p> <p>Der aktuelle Geschwindigkeitsplan wurde in den relevanten Bereichen in der Nähe der Bebauungen geprüft auf Aktualität.</p> <p>Auf der Rheinstraße wird der Grenzwert der Lärmaktions-</p> | Es wird an den Ergebnissen und den Maßnahmen festgehalten | |

23. Oktober 2024
 Elchesheim_Synopse_Offenlage.wpd

| Nr. | Öffentlichkeit | Anregung | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag | Beschluss |
|-----|--|--|---|--|-----------|
| | | <p>schen „Storchenkreisel“ bis zum Abzweig Speyerer Straße, als Maßnahme analog zur Landstraße L78a nicht berücksichtigt? Bei der Landstraße L78a vom „Storchenkreisel“ bis Ortsschild soll, als Maßnahme die Geschwindigkeit auf 70 km reduziert werden. Warum nicht auf 50 km.</p> | <p>planung nicht überschritten, sodass Lärminderungsmaßnahmen nicht einschlägig sind. Auf der L78a wird der Grenzwert der Lärmaktionsplanung überschritten. Eine Minderung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h auf 70 km/h bringt eine deutliche Verbesserung der Lärmausbreitung und dient somit dem Lärminderungsziel.</p> | | |
| 3 | <p>Private Stellungnahme Schreiben vom 12.07.2024</p> | <p>hiermit erhalten Sie meine kritischen Anmerkungen zur vorliegenden Offenlegung der Lärmaktionsplanung 4. Runde unter dem Aspekt, dass es Schnittstellen mit anderen Themenbereichen gibt, die hier mit einfließen müssen, wie z.B. Abstufung der K3722 zur Gemeindestraße, der Beteiligung am EuropeanEnergyAward, etc. mit der Bitte um Beantwortung.</p> <p>Zunächst einmal ist festzustellen, dass Plan 2 nicht korrekt dargestellt ist. Es gelten dort in weiten Bereichen keine 100 km/h mehr. Ca. 550 m vor dem „Fischerkreisel“ wird auf der K3737 der Verkehr auf zunächst 70 km/h, dann bei ca. 350 m vor dem Kreisel auf 50 km/h beschränkt. Danach erst kommt normalerweise das Ortseingangsschild, vermutlich ca. 200 m vom Kreisel entfernt (Das Zeichen 310/311 fehlt im Übrigen, genau wie an der K3722 / Durmersheimer Straße). Ein solcher sogenannter Geschwindigkeitstrichter war von Einwohnern auch für die Ortseinfahrt aus Würmersheim, bzw. aus Au am Rhein kommend für den sogenannten „Storchenkreisel“ schon vor langem gewünscht. Es wird den Toten im Ort (Friedhof Elchesheim) nach wie vor mehr Ruherechte eingeräumt als den Lebenden. Jeder kann sich somit schon mal ein Bild über die Ernsthaftigkeit bei der Ausarbeitung dieser ersten Lärmschutzplanung machen, wenn nicht einmal der momentane Status in den Unterlagen korrekt wiedergegeben ist!!</p> <p>Allerdings stellt Plan 5 visuell wirklich eindrucksvoll und eindringlich die Situation bei uns am Ortsrand im Bereich „Storchenkreisel“ dar. Da braucht es keine dB(A)-Zahlen. Da benötigt man nur Augen und etwas Hirn, um festzustellen, dass hier DRINGEND etwas passieren muss. Es wird dort ohne ersichtlichen Grund und ohne großen Zeitgewinn viel zu schnell (an)gefahren, wohl wissend, dass in ca. 200 m Entfernung ein Ortseingangsschild die Geschwindigkeit (bald auf 30 km/h?) begrenzt. Also muss auf der L78a ab Kreisel auf sinnvolle 30 km/h verstetigt und nicht auf nur 70 km/h abgesenkt werden um die dortigen Anwohner gezielt und nachhaltig zu schützen. Wo ein (starker) Wille vorhanden ist, den ich jetzt einfach mal unterstelle, findet sich bekanntlich auch ein Weg.</p> <p>Gleiches gilt für die Durmersheimer Straße (noch K3722) vom Kreisel kommend bis zum Ortsschild!! Einige Häuser an der Durmersheimer Straße werden (man muss den Plan nur entsprechend vergrößern) vom roten Bereich (65-69 dB(A)) touchiert (Hausnummer 34 und 28), bzw. eingekesselt (Hausnummer 24). Ich bitte dies, besonders im Fall von Hausnummer 24, das Lärm von allen Seiten zu ertragen hat, zu berücksichtigen und die Geschwindigkeiten auf der Durmersheimer Straße auf die wohl zukünftig „im Ort“ allseits geltenden 30 km/h schon jetzt (vielleicht z.B. mit dem Hinweis auf Lärmschutz?) abzusenken. Ökonomisch macht es absolut keinen Sinn auf lediglich ca. 200 m Länge von 30 km/h ab Ortsschild, bzw. Kreisel auf 100 km/h zu beschleunigen, um dann wieder auf max. 30 km/h abbremsen zu müssen. Verstetigung, also gleichmäßigere Fahrweise ist hier das Zauberwort und sollte auch auf allen, den Ort lediglich tangierenden, Straßen angestrebt werden!!!! Zudem muss man weiterhin auf die Gefährdung von Fußgängern hinweisen, die auf dem schmalen Gehweg entlang der Durmersheimer Straße zum einen von Radfahrern und zum zweiten von auf der Durmersheimer Straße sich begegnendem Schwerlastverkehr ausgehen. Ich selbst war schon mehrmals Zeuge, als sich zumindest eines der beiden aufeinander zufahrenden Fahrzeuge auf den Grünstreifen neben der Fahrbahn begeben hatte, um relativ sicher aneinander vorbeifahren zu können. Auch da stellt sich die Frage, warum man nicht, wie schon mehrfach in der Vergangenheit angemerkt, eine neue Zufahrt zum Gewerbegebiet Illingen über die L78a ins Auge fassen und so für die Zukunft allen Schwerlastverkehr über die Durmersheimer Straße blockieren könnte.</p> | <p>Kenntnisnahme. Sofern relevant wurde andere Themenbereiche bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich hier um einen Darstellungsfehler im Plan. Die Berechnungsergebnisse entsprechen den konkreten Höchstgeschwindigkeiten.</p> <p>Auf der L78a liegen im außerörtlichen Bereich vor. Die Geschwindigkeitsreduzierung von 100 km/h auf 70 km/h senkt die Betroffenheiten unter den Auslösewert der Lärmaktionsplanung unter 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht. Eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung ist aus lärmindernder Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Im Bereich der K3722 Außerorts liegen keine Betroffenheiten über dem Auslösewert der Lärmaktionsplanung vor. Es werden keine Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen.</p> | <p>Es wird an den Ergebnissen und den Maßnahmen festgehalten</p> | |

23. Oktober 2024
 Elchesheim_Synopse_Offenlage.wpd

| Nr. | Öffentlichkeit | Anregung | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag | Beschluss |
|-----|----------------|---|---|--------------------|-----------|
| | | <p>Es können wohl, laut Presse, zukünftig Lückenschlüsse bis zu 300 m Länge zwischen Geschwindigkeitsbeschränkungen innerhalb geschlossener Ortschaften (die kommende Gemeindeverbindungsstraße zähle ich als, wie ihr Name schon sagt, Orts-/Gemeindestraße dazu) zur Vermeidung häufiger Wechsel der zulässigen Geschwindigkeit erfolgen. Auch da kann wie oben gelten: Wo ein (starker) Wille vorhanden ist, den ich jetzt einfach mal unterstelle, findet sich bekanntlich auch ein Weg.</p> <p>Es wurden keine „ruhigen Gebiete/Strecken“ bei uns im Ort erwähnt, obwohl ich auf die Wegkreuze beim Lauterburger Weg und beim Storchenkreisel hinweisen muss, zu denen doch immer wieder einige Einwohner oder andere Besucher, zum Teil auch mit ihren Rollatoren und Rollstühlen, spazieren. Bei dem momentan lauten Lärmpegel kann man dort sein Gebet aber nicht in Ruhe abhalten. Auch diese Menschen haben ein Anrecht auf rücksichtsvollen Verkehr und auf körperliche Unversehrtheit. Was unter „Ruhe“ zu verstehen sei, schreibt Fa. Consult, hänge auch von der subjektiven Einschätzung des jeweils Betroffenen ab. Für den Lärmaktionsplan sei das Ruheempfinden aufgrund der entlang der Hauptverkehrswege hohen Grundbelastung ein wichtiger Faktor zur Stressminderung, Erholung und Aufenthaltsqualität. Insofern gehe es in der Bearbeitung um die Identifikation der Freiräume, die im Ortsgebiet, der bebauten Ortslage oder am Rand der Siedlungsflächen insbesondere der Naherholung dienen können. Ferner wird von Fa. Consult dazu konkretisiert: Ebene 1: Ruhiger Landschaftsraum und Spaziergebiet am Ortsrand: Das seien unter anderem Flächen, die am Ortsrand im Übergangsbereich zum Naturraum die Funktion des „Eingangs“ in die großräumigen Freiflächen übernehmen. In diesen Gebieten sollte Lden <50-55 db(A) angestrebt werden. Genau das sind aber die beiden Bereiche an den Kreuzen. Eine konkrete Festlegung von „ruhigen Gebieten“ sei aber derzeit im Lärmaktionsplan nicht erforderlich und nicht vorgesehen scheidt Fa. Consult. Natürlich ist das erforderlich und muss in die Bewertung mit einfließen.</p> <p>Einige weitere Auszüge aus der Ausarbeitung von Fa. Consult: eine gleichmäßigere (somit langsamere und gleichfalls sparsamere) Fahrweise kann durchaus zu Pegelminderungen von einigen dB(A) führen. somit stellen Geschwindigkeitsbegrenzungen wirksame Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms dar. durch Reduzierung des Straßenquerschnitts und einer ansprechenden Gestaltung der Straßenräume ergeben sich weitere folgende Vorteile: Verstetigung des Verkehrs, da Beschleunigungsgeräusche vermindert (bzw. vermieden) werden. leichtere (und somit sicherere) Querungsmöglichkeiten für Fußgänger (Stichwort: kleiner Übergang Fußgänger vor Ortsschild und Ausfahrt Hammenweg auf L78a!!).</p> <p>Die durchschnittliche Fahrzeuganzahl auf der Durmersheimer Straße, Höhe Ortsschild, hat sich pro Tag seit Okt. 2015 von 2372 (Verkehrszählung LRA Rastatt 07.-18.10.2015) über 2547 (Verkehrszählung LRA Rastatt 01.-24.10.2018) auf mittlerweile ca. 3000 erhöht und wird sich durch das großzügig erweiterte Gewerbegebiet nach Zuzug neuer Firmen, Verlegung des Bauhofs, etc. weiter um jährlich ca. 2,5% erhöhen. Wie geht man mit diesem Thema mit den Anwohnern der Durmersheimer Straße um, bzw. arbeitet diese Tatsache in den Lärmaktionsplan mit ein?</p> <p>Eine Verstetigung des Verkehrs ist gefordert auf der L78a u. der gesamten Durmersheimer Straße, und zwar auf 30 km/h. Bitte immer auch an die Gleichbehandlung aller Einwohner denken.</p> <p>Beim Umbau der Durmersheimer Straße zu einer Gemeindestraße bitte die Einbeziehung der Anforderungen an den European Energie Award berücksichtigen. Das heißt z.B. Fußgängerweg ebnen und für Radfahrer sperren. Eine Fahrradspur auf die Gemeindestraße legen, einhergehend mit Reduzierung der Geschwindigkeiten auf 30 km/h bis zum Kreisel. Zebrastreifen bei Bushaltestelle, Gewerbegebiet und Friedhof herstellen um die sichere Querung für Fußgänger, der vielen Schüler aus dem Gewerbegebiet „Illingen“ und der Arbeiter und Angestellten die im Gewerbegebiet „Illingen“, das schon mit 30 km/h geschützt ist, arbeiten zu gewährleisten. Auch das Vorfahrtsrecht bei den beiden Kreiseln sollte zugunsten der Fußgänger und Radfahrer zu deren Sicherheit geändert werden.</p> <p>Warum hält man sich nicht einfach an die Empfehlungen der WHO die Werte von Lden 53 dB(A) und Lnight 45 dB(A) empfiehlt?</p> | <p>Innerörtlich wird auf der Durmersheimer Straße bereits ein Lückenschluss angewendet zwischen den Betroffenen und dem Ortsschild.</p> <p>Ruhige Gebiete wurden allgemein innerörtlich und außerörtlich festgestellt (s. Bericht S.46). Eine konkrete Festlegung auf bestimmte Ruhige Gebiete ist aufgrund der Vielzahl der ruhigen Flächen dabei nicht vorgesehen.</p> <p>Ein flüssiger Verkehr führt zu einer Lärminderung. Zusätzlich dazu führt eine niedrigere Maximalgeschwindigkeit zu Lärminderungen.</p> <p>Prognoseentwicklungen der Verkehrsmengen fließen nicht in die aktuelle Lärmaktionsplanung ein. Sofern die Verkehrsmengen sich in der Zukunft ändern, wird dies in den weiteren Fortschreibungen der Lärmaktionsplan festgehalten. Eine pauschale Annahme von 2,5 % Zuwachs jedes Jahr kann nicht zugrunde gelegt werden.</p> <p>Aufgrund der Lärmbetroffenheiten sind Maßnahmen nur in den bereits vorgesehenen Bereichen möglich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung liegen bei 65 dB(A) am Tag und bei 55 dB(A) in der Nacht.</p> | | |